

Dr. Ernst Wolfinger
Öffentlicher Notar

1000 Wien, Landstr. Hauptstr. 39
(Eingang Seilng. 18) · Tel. 73 55 19

Angezeigt am 17. JUNI 1977 u. unter B.R.P.
verbucht
103438
Finanzamt für Gebühren u.
Verkehrsteuern in Wien

28 25 / 77

KAUF- UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

IX. Wohnungseigentum

Die in der Spalte 2 der Tabelle Anlage A genannten Käufer räumen --- einander unentgeltlich und wechselseitig das Recht auf ausschliessliche Nutzung und alleinige Verfügung (Wohnungseigentumsrecht) über die in der Spalte 1 der Tabelle Anlage A und der Aufstellung B, welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, bezeichneten Wohnungen gemäss den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. 417, ein. Die Käufer erklären, daß ihre Miteigentumsanteile an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, mit welchen auf Grund der vorstehenden Vereinbarung das Wohnungseigentum an den in der Spalte 1 der vorgenannten Tabelle genannten Wohnungen untrennbar zu verbinden ist, die zur Begründung des Wohnungseigentums erforderlichen Mindestanteile sind und dem Verhältnis des in der Entscheidung des Magistrates der Stadt Wien, Ma 50 - Zentrale Schlichtungsstelle, vom festgestellten Nutzwerte ihrer Wohnung und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten zur Gesamtsumme der Nutzwerte aller Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten der vertragsgegenständlichen Liegenschaft entsprechen. Die Wohnungen 2-5, 10-15, 20-25, 30-35, 40-45 und 50-55 der Stiege VI haben kein Kellerabteil. Die Wohnung top. Nr. 1 im Erdgeschoss der 6. Stiege ist als Dienstwohnung des Hausbesorgers gewidmet und wurde bei der Festsetzung der Mindesteigentumsanteile nicht berücksichtigt. Diese Hausbesorgerwohnung sowie 27 ungedeckte PKW-Abstellplätze und 40 überdachte Abstellplätze verbleiben nach dem Willen sämtlicher Miteigentümer gemäss § 1 Absatz 3 WEG 1975 im gemeinsamen Eigentum aller Miteigentümer.